



Juli 2011

Informationen zur Rückgabegarantie

Allgemeines

Im internationalen Leihverkehr zwischen Museen gewinnt die Gewährung einer Rückgabegarantie zunehmend an Bedeutung. Viele leihgebende Institutionen verlangen heute, bevor sie Objekte aus ihren Sammlungen zu einer ausländischen Ausstellung schicken, eine Rückgabegarantie des Gastlandes. Eine solche Garantie soll die Leihgabe vor Rechtsansprüchen Dritter und entsprechenden Gerichtsverfahren schützen (Stichworte: „freies Geleit“ oder Immunität).

Zur Förderung des Austausches von Kulturgütern zwischen Museen wurde mit dem Kulturgütertransfergesetz (KGTG) eine Rückgabegarantie eingeführt. Für deren Erteilung ist die Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer im Bundesamt für Kultur (Fachstelle) zuständig.

Verfahren

Will ein Museum oder eine andere kulturelle Institution in der Schweiz ein Kulturgut aus einem UNESCO-Vertragsstaat vorübergehend ausleihen, so kann die leihnehmende Institution bei der Fachstelle beantragen, dass diese der leihgebenden Institution für die Dauer der Ausstellung eine Rückgabegarantie erteilt (Art. 10 KGTG). Der Antrag muss spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Einfuhr des Kulturguts in die Schweiz bei der Fachstelle eingereicht werden (Art. 7 Abs. 1 KGTG). Für den Antrag steht ein Formular zur Verfügung, das von der Homepage der Fachstelle herunter geladen werden kann (www.bak.admin.ch/kgt, Rubrik „Rückgabegarantie für Museen“). Der Leihvertrag ist auszugsweise beizulegen.

Erfüllt der Antrag die aus dem Antragsformular ersichtlichen Voraussetzungen, wird er zusammen mit der Beschreibung und Angaben zur Herkunft des Kulturguts im Bundesblatt veröffentlicht (Art. 11 Abs. 1 KGTG). Gegen den Antrag kann innert einer Frist von 30 Tagen seit der Veröffentlichung bei der Fachstelle schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 11 Abs. 3 KGTG).

Dafür kommen insbesondere Personen in Betracht, die einen Eigentumstitel am Kulturgut geltend machen können. Über den Antrag um Erteilung einer Rückgabegarantie entscheidet die Fachstelle (Art. 12 Abs. 1 KGTG). Eine Rückgabegarantie kann erteilt werden, wenn (a) niemand mit Einsprache einen Eigentumstitel geltend gemacht hat, (b) die Einfuhr des Kulturguts nicht rechtswidrig im Sinne von Art. 2 Abs. 5 KGTG ist und (c) im Leihvertrag vereinbart ist, dass das Kulturgut nach Abschluss der Ausstellung in den Vertragsstaat zurückkehrt, aus dem es entliehen worden ist (Art. 12 Abs. 2 KGTG).

Wirkung

Die Rückgabegarantie bewirkt nach Art. 13 KGTG, dass Private und Behörden **keine Rechtsansprüche auf das Kulturgut geltend machen können, solange dieses sich in der Schweiz befindet.**